

Bemerkungen zum Prinzip der Mündlichkeit im Eheverfahren

Von HORST FINCKE, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Die neue Qualität der richterlichen Arbeit wird maßgeblich dadurch erreicht, daß zwischen Gericht und Werkträgern eine immer engere Verbindung geschaffen wird. Dazu dient bei der Durchführung von Eheverfahren wesentlich die mündliche Verhandlung. In ihr werden nicht nur durch sorgfältige und erschöpfende Ermittlung des Sachverhalts die Grundlagen für die Entscheidung gewonnen, sondern auch die Voraussetzungen für die Einleitung und Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung geschaffen. Die für die Entscheidung und für die erzieherische Einflußnahme notwendigen Kenntnisse gewinnt das Gericht in der Regel aus dem persönlichen Eindruck und der Aussprache mit den Parteien. Die Ausnutzung dieses prozessualen Mittels versetzt das Gericht in die Lage, die Gestaltung der neuen Beziehungen vorzunehmen und die der Verwirklichung seiner Entscheidung dienenden Maßnahmen wohl abgewogen, der Bedeutung der Sache entsprechend und auf die Prozeßparteien zugeschnitten zu treffen.

Obwohl nun die Erkenntnis, daß die mündliche Verhandlung im Mittelpunkt des Verfahrens steht und das Prinzip der Mündlichkeit eines der bestimmenden Prinzipien des sozialistischen Zivilprozesses ist (s. Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I, S. 173 ff.), sich völlig durchgesetzt hat, besteht zwischen der Anerkennung der Theorie und ihrer Anwendung in der Praxis bei der Durchführung einiger spezieller Verfahren ein Widerspruch. Es ist hierbei gedacht an die Beschlußfassung über Anträge auf einstweilige Anordnungen im Eheverfahren und an die Behandlung von Beschwerden gegen Aussetzungsbeschlüsse gem. § 15 EheVerfO.

In den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist das Prinzip der Mündlichkeit enthalten. Ein bemerkenswerter gradueller Unterschied ist jedoch nicht zu übersehen. Während die Neufassung des § 627 ZPO, wie sie in § 25 EheVerfO enthalten ist, im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut die mündliche Verhandlung über den Antrag zum Grundsatz erhebt, lediglich in „dringenden Fällen“ eine Ausnahme zuläßt und damit ganz eindeutig auf den neuen, sozialistischen Zivilprozeß orientiert, sagt § 573 ZPO, daß über Beschwerden auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Er stellt also eine Anhörung der Parteien ins Ermessen des Gerichts. Von dieser Ermessensfreiheit haben die bürgerlichen Gerichte in einer Weise Gebrauch gemacht, die die mündliche Verhandlung in Beschwerdesachen zur seltenen Ausnahme machte. Gleiches gilt auch für die Verfahren über einstweilige Anordnungen in Ehesachen.

Die Praxis der Kreisgerichte und wohl auch mancher Bezirksgerichte hat sich bisher von der Handhabung wie durch die bürgerlichen Gerichte noch nicht völlig gelöst.¹ Das trifft bei Anordnungen auf Zahlung eines Anwaltskostenvorschusses für den Ehepartner ebenso zu wie bei einstweiligen Unterhaltsregelungen für Ehegatten und Kinder. Solche Beschlüsse werden häufig nach Prüfung des Vorbringens des Antragstellers erlassen, ohne daß der Antragsgegner und Zahlungspflichtige in einer mündlichen Verhandlung gehört wird. Gleiches gilt allgemein für Beschwerdeentscheidungen. Bei diesen wird eine dem Prinzip der Mündlichkeit Rechnung tragende Bearbeitungsweise mitunter nur durch die Schwierigkeit der Sache selbst erzwungen, z. B. in dem ohnehin besonders ausgestalteten Beschwerdeverfahren nach der HausratsVO, wenn es sich um die Verteilung von zahlreichen Gegenständen handelt. Die Notwendigkeit, auch in diesen Fällen den sozialistischen Prozeßstil durchzusetzen und die Rudimente der bürgerlichen Prozeßpraxis endgültig zu beseitigen, soll für zwei Teilverfahren des Eheprozesses begründet werden.

¹ Auf die dringende Notwendigkeit, mit der bürgerlichen Prozeßtradition zu brechen und im Beschwerdeverfahren zur Mündlichkeit überzugehen, hat schon Nathan in NJ 1959 S. 645 hingewiesen.

Einstweilige Anordnungen

Unser sozialistisches Eheverfahren, das in der EheVerfO kodifiziert ist und maßgeblich zur Entwicklung eines neuen Zivilprozeßrechts beitragen wird, mißt dem Prinzip der Konzentration des Verfahrens, d. h. der beschleunigten Durchführung, erhebliche Bedeutung bei und hat es bei der Regelung der einstweiligen Anordnung durch die Nichtzulassung der Beschwerde noch besonders in den Vordergrund gerückt. Die Praxis hat bewiesen, daß die schnelle Durchführung des Verfahrens und damit die Beseitigung oder die Inangriffnahme der Beseitigung der im Verfahren zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Widersprüche unter Vermeidung aller Verzögerungsquellen (hierunter ist in diesem Fall auch die Zulassung der Beschwerde zu rechnen) den Interessen beider Parteien mehr dient als die Beibehaltung des Instanzenzugs in Nebenfragen, deren endgültige Lösung im Urteil ohnehin vorzunehmen ist. Das Prinzip der Konzentration des Verfahrens schränkt aber, mag auch seine dominierende Rolle offensichtlich sein, die Verpflichtung des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts keineswegs ein. Nicht nur der endgültigen, sondern auch der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung muß ein soweit als möglich aufgeklärter Sachverhalt zugrunde liegen. Das bedeutet, daß das Gericht alle Erkenntnisquellen ausschöpfen muß, die ihm, ohne daß dadurch eine ins Gewicht fallende Verzögerung des Hauptverfahrens eintritt, zur Verfügung stehen.

Eine der wichtigsten dieser Quellen ist die persönliche Anhörung der Parteien, soweit ihrem alsbaldigen Erscheinen vor dem Prozeßgericht nicht schwerwiegende Hindernisse im Wege stehen. Deshalb bestimmt die Neufassung des § 627 ZPO, daß die Anordnung der mündlichen Verhandlung in nahezu allen Fällen die einzig richtige Reaktion auf einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist. Das gilt auch dann, wenn die finanziellen Verhältnisse der Parteien, die gewiß einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage der Zahlung des Prozeßkostenvorschusses oder des vorläufigen Unterhalts für einen Ehepartner oder die Kinder bieten, scheinbar keiner Aufklärung mehr bedürfen. Die Gerichte müssen sich davon frei machen, eine Lösung dieser während der Dauer des Eherechtsstreits auftauchenden Fragen lediglich in der Abwägung der beiderseitigen aus der Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung hervorgehenden Einkommenshöhe zu suchen. Einer solchen engen Betrachtungsweise steht entgegen, daß in der Perspektive gesehen die zwangsweise Durchsetzung gerichtlich zuerkannter Ansprüche immer mehr in den Hindergrund treten und der freiwilligen Erfüllung Platz machen wird.

Dieser dem wachsenden sozialistischen Bewußtsein unserer Werkträgern entsprechenden Entwicklung müssen die Gerichte den Weg bahnen, indem sie bei der Festsetzung finanzieller Verpflichtungen in einstweiligen Anordnungen die gesamten Lebensverhältnisse in Betracht ziehen. Deren ausführliche Schilderung würde jedoch den Rahmen der im schriftlichen Verfahren (gemeint ist der Antrag und die eventuelle Gegenäußerung) möglichen Parteierklärungen sprengen. Es ist doch z. B. keineswegs so, daß das bei höherem Streitwert in Ehesachen gleichfalls vorliegende gute Einkommen einer Prozeßpartei in jedem Falle die sofortige Zahlung des gesamten Anwaltskostenvorschusses rechtfertigt oder gar zwingend erfordert. Hier ist eine Interessenabwägung dringend am Platze. Dem Anwalt der gegnerischen Partei ist es regelmäßig durchaus zumutbar, den Vorschuß in angemessenen Raten zu erhalten, während es andererseits zu völlig unnötigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der verpflichteten Partei führen kann, wenn sie gezwungen wird, vielleicht den gesamten pfändbaren Betrag eines oder mehrerer Monate zur Finanzierung der Prozeßkosten der Gegenseite abzuführen.

Die Einheit des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens, die den künftigen sozialistischen Zivilprozeß